

Gebührenordnung

Die Kammerversammlung hat am 10.09.1994, geändert mit Beschlüssen vom 08.07.2008, 19.06.2013, 11.05.2016, 21.09.2021 sowie zuletzt geändert mit Beschluss vom 24.09.2025 folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

A. Zulassung natürlicher Personen zur Rechtsanwaltschaft/ Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

- 1.) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 6 BRAO) sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft (§§ 207, 209 BRAO) wird eine Gebühr von 300,00 € erhoben.
- 2.)
 - a) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als niedergelassene/er europäische/er Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (§ 2 EuRAG) wird eine Gebühr von 400,00 € erhoben.
 - b) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Rechtsanwalt/-anwältin gemäß § 11 EuRAG wird eine Gebühr von 400,00 € erhoben.
- 3.)
 - a) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin) (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben.
 - b) Für Ergänzungen der Zulassung als Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin) um weitere Anstellungsverhältnisse oder die Erstreckung auf geänderte Tätigkeiten (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von jeweils 350,00 € erhoben.
- 4.) Wird ein Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach §§ 6 ff. BRAO mit einem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin nach § 46a BRAO) verbunden, wird eine Gebühr von 700,00 € erhoben.
- 5.) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme eines Rechtsanwalts/ einer Rechtsanwältin in die Rechtsanwaltskammer (§ 27 Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von 80,00 € erhoben.

B. Zulassung und Aufnahme von Berufsausübungsgesellschaften (BAG) nach §§ 59b ff. BRAO

- 1.) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b Abs. 2 BRAO
 - a) Grundgebühr: BAG mit max. 2 Gesellschaftern 800,00 €
 - b) Zusatzgebühren:
 - aa) für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter, sowie für jedes Pflichtmitglied der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane je Person 150,00 €

- bb) in den Fällen des § 59i Abs. 1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person 150,00 €
- cc) Die Zusatzgebühr gemäß aa) und bb) ermäßigt sich bei bereits bestehender Eintragung einer natürlichen Person im BRAV für diese auf 20,00 €
- 2.) Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme von Berufsausübungsgesellschaften nach § 207, § 207a BRAO
 - a) Grundgebühr: BAG mit max. 2 Gesellschaftern 800,00 €
 - b) Zusatzgebühren:
 - aa) für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter, sowie für jedes Pflichtmitglied der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane je Person 150,00 €
 - bb) In den Fällen des § 59i Abs. 1 S. 2 BRAO für jede dort genannte Person 150,00 €
 - cc) Die Zusatzgebühr gemäß aa) und bb) ermäßigt sich bei bereits bestehender Eintragung einer natürlichen Person im BRAV für diese auf 20,00 €
- 3.) Bearbeitung der Anzeige der nach §59g Abs. 4 BRAO anzugebenden Änderungen 150,00 €
- 4.) Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Tübingen nach vorheriger Zulassung oder Aufnahme durch eine andere Rechtsanwaltskammer (§ 59m Abs. 3 BRAO i. V. m. § 27 Abs. 3 BRAO), 450,00 €
- 5.) Anzeige der Verlegung des Sitzes einer nicht zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaft in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen und Aufnahme in das Verzeichnis nach § 31 Abs. 1 S. 1 BRAO i. V. m. § 59m Abs. 3 S. 2 BRAO 150,00 €
- 6.) Anzeigen/ Befreiungen/ Bescheinigungen
 - a) Registrierung der Verlegung des Sitzes einer bereits von der Rechtsanwaltskammer Tübingen zugelassenen oder aufgenommenen BAG innerhalb des Kammerbezirks sowie der Einrichtung oder Auflösung einer Zweigniederlassung oder einer weiteren Niederlassung nach § 59m BRAO i.V. m. § 27 Abs. 2 BRAO 150,00 €
 - b) Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht, nach § 59m Abs. 4 BRAO i. V. m. §§ 29, 29a BRAO 120,00 €
 - c) Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Zweigniederlassungspflicht nach § 59m Abs. 5 BRAO i. V. m. § 29a Abs. 2, 3 BRAO sowie § 30 BRAO 200,00 €

C. Sonstiges

- 1.) Vertreter
 - a) Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 2 S. 2 und Abs. 5, 161 BRAO) wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.
 - b) Für Wiederherstellung oder Verlängerung der Vertreterbestellung wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.
- 2.) Für die Erteilung einer Erlaubnis, seine Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ weiterzuführen (§ 17 Abs. 2 BRAO), wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
- 3.) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Führung der Bezeichnung „Mediator“ (§ 7a BORA) ist eine Gebühr von 150,00 € zu entrichten.
- 4.) Fachanwaltsanträge

- a) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine Gebühr in Höhe von 430,00 € zu entrichten.
- b) Für die erste Mahnung zur Vorlage des Fortbildungsnachweises gem. § 15 FAO, die nach dem 31. Januar eines Kalenderjahres erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € und für jede weitere Mahnung eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

5.) Beschwerdeverfahren

- a) Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 Abs. 1 BRAO beträgt die Gebühr 200,00 €.
- b) Für das Einspruchsverfahren nach § 74 Abs. 5 BRAO im Falle einer Zurückweisung des Einspruchs beträgt die Gebühr weitere 200,00 €.

6.) Für die Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 57 BRAO ist eine Gebühr von 50,00 € zzgl. Zustellungskosten und Gerichtsvollzieherauslagen zu entrichten.

7.) Für das Widerspruchsverfahren in einem Verwaltungsverfahren wird im Falle der Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

8.) Ausbildung

- a) Für die Teilnahme an der Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin/zum geprüften Rechtsfachwirt ist eine Gebühr von 300,00 € zu entrichten.
- b) Für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist eine Gebühr von 150,00 € zu entrichten.

9.) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Gleichwertigkeitsfeststellung einer Berufsqualifikation aus einem anderen EU- Mitgliedstaat, einem anderen EWR- Vertragsstaat oder einem vertraglich gleichgestellten Drittstaat wird eine Gebühr von 300,00 € erhoben.

10.) Ausweise

- a) Für die Ausstellung eines Scheckkartenausweises mit Hologramm ist eine Gebühr von 30,00 € zu entrichten.
- b) Für die Ausstellung einer Signaturkarte mit Mitgliedsausweisfunktion ist eine Gebühr von 60,00 € im Kalenderjahr der Ausstellung, für die sich anschließende jährliche Nutzung eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten.

11.) Vollmachtsdatenbank

- a) Für die Registrierung einer „DATEV SmartCard für Berufsträger“ als Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank wird eine Gebühr 35,00 € erhoben.
- b) Für die Erteilung einer Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank wird eine Gebühr von 50,00 € je Karte erhoben.

12.) Für die Erteilung einer Ersatzausfertigung einer von der Rechtsanwaltskammer erstellten Urkunde wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

13.) Fälligkeit

- a) Die Gebühren A, B, C Ziff. 1-4 werden mit der Antragstellung fällig. Bei Rücknahme des Antrags können diese Gebühren auf Antrag ermäßigt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Schatzmeister.
- b) Die Gebühren C Ziff. 5-6 werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheides fällig. Die Gebühren C Ziff. 8-12 sind im Voraus zu entrichten.

14.) Mahnung

In den Gebühren sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen inbegriffen. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

15.) Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige. Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt. Tübingen, den 08.10.2025

gez.

RA Albrecht Luther

Präsident